

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Stück, 22.07.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 22. Juli 1929.) 41. Stück.

Inhalt:

- Nr. 67. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1929 wegen Aufnahme von Anleihen.
Nr. 68. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1929, betreffend Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst.

Nr. 67.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.
Oldenburg, den 12. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Haushaltsplänen der Landeskassen der drei Landesteile für 1929 zu leistenden

Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schatzanweisungen zu beschaffen, die in spätestens vier Jahren wieder einzulösen sind.

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen kurzfristige Anleihen aufnehmen.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt,

1. zur Umwandlung der kurzfristig aufgenommenen Anleihen in langfristige Anleihen
 - a) für den Landesteil Oldenburg
die Summe von 12 228 600 R.M,
 - b) für den Landesteil Lübeck die
Summe von 939 000 R.M,
 - c) für den Landesteil Birkenfeld
die Summe von 1 575 000 R.M,
- und
2. zur Deckung von Ausgaben
 - a) der Zentralkasse des Freistaates
Oldenburg die Summe von 125 000 R.M,
 - b) des außerordentlichen Haus-
halts des Landesteils Olden-
burg die Summe von 700 000 R.M,

- c) des Siedlungsamts des Landesteils Oldenburg die Summe von 2 694 200 *R.M.*,
 d) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Lübeck die Summe von 520 000 *R.M.*,
 e) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Birkenfeld die Summe von 980 000 *R.M.*

zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen gegen Schuldschein Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen.

§ 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger unlösbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barbezahlung des Nennwertes der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von längstens 30 Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens 10 Jahren durch Auslösung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einzuräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu verlangen.

Die Staatsregierung kann für die im § 2 genannten Beträge auch langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufnehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, falls sich durch die Zusammenfassung der Anleihe mit den Anleihen anderer deutscher Länder oder von deutschen Gemeinden und Gemeindeverbänden bessere Bedingungen erzielen lassen, die Anleihe in Gemeinschaft mit diesen Körperschaften aufzunehmen und gleichzeitig die Mithaft für deren Anleihen zu übernehmen.

§ 4.

Falls und soweit sich die Anleihen (§ 2) in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.

§ 5.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 6.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, über die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 7.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. Mai 1928 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 12. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F ind h. Dr. Driver.

Dr. Eisenbart.

Nr. 68.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, den 15. Juli 1929.

Nach Anhörung des Amtrates des Amtsverbandes Amt Delmenhorst und des Gesamtstadtrates der Stadtgemeinde Delmenhorst wird die Ziegenbockförderungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst vom 19. März 1908 wie folgt geändert:

Dem Artikel 10 § 1 wird folgender Abs. 2 nachgefügt:

„Die Körungskommission ist befugt, die Gültigkeit des Zulassungsscheins dahin zu beschränken, daß der angeführte Bock nicht in Teilen des Verbandsbezirks auf-

gestellt werden darf, wo seiner Verwendung zur Zucht besondere züchterische Bedenken entgegenstehen. Bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann die Körungskommission die Einziehung des Zulassungsscheins anordnen.“

Oldenburg, den 15. Juli 1929.

Ministerium des Innern.

J. B.:

v. Finckh.

Zeitschrift

Landesbibliothek Oldenburg
Sonderdruck Oldenburg

1911, Band 1, Heft 1, Oldenburg, 1911

1911

Dr. G. Harnisch, Oldenburg, 1911

1911

Landesbibliothek Oldenburg
1911, Band 1, Heft 1, Oldenburg, 1911

Das Buchhandelswesen in Oldenburg bei
Anfang des 19. Jahrhunderts ist bei
Anfang des 19. Jahrhunderts ist bei

Artikel 1

Artikel 2

Artikel 2



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

